

ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehhähnlichen Telemedien unterstützen (§ 21 MStV).

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. ²Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten bis dahin übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben. ³Abweichend von Satz 1 treten § 10 Abs. 5 bis 7 dieser Satzung am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag vom 14. Dezember 2016 (MBI. LSA S. 553) außer Kraft.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Volksbegehren gemäß Artikel 81 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt; Ergebnis und Entscheidung der Landesregierung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens des Bündnisses „Den Mangel beenden – Unseren Kindern Zukunft geben!“

Bek. des MI vom 16. 3. 2021 – 31.1-1144

Bezug:

Bek. des MI vom 25. 11. 2019 (MBI. LSA S. 402)
Bek. des MI vom 28. 5. 2020 (MBI. LSA S. 224)
Bek. des MI vom 16. 7. 2020 (MBI. LSA S. 248)

Die Landesregierung hat gemäß § 18 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 10. 2005 (GVBl. LSA S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 3. 2020 (GVBl. LSA S. 64, 69), am 2. 3. 2021 die Nichtzulässigkeit des Volksbegehrens des Bündnisses „Den Mangel beenden – Unseren Kindern Zukunft geben!“ festgestellt, da das nach § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 des Volksabstimmungsgesetzes erforderliche Quorum von 163 388 gültigen Unterschriften von Beteiligungsberechtigten nicht erreicht wurde.

Die Landeswahlleiterin hat unter Einbeziehung der Meldebehörden die Ordnungsmäßigkeit des Eintragungsverfahrens geprüft und die Zahl der gültigen und ungültigen

Eintragungen festgestellt. Im Ergebnis liegen insgesamt 71 129 gültige Eintragungen und 5 826 ungültige Eintragungen vor.

E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Bek. des MS vom 28. 1. 2021 – 34-43537-20

Bezug:

Bek. des MS vom 28. 12. 2016 (MBI. LSA 2017 S. 63)

In der **Anlage** wird die von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) Mitte am 4. 1. 2021 gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. 8. 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 22. 12. 2020 (BGBl. I S. 3334), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 11. 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 2. 2021 (BGBl. I S. 154), beschlossene und vom Ministerium gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch am 28. 1. 2021 genehmigte Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte bekannt gemacht.

Die Bezugs.-Bek. wird gegenstandslos.

Anlage

Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation vom 4. 1. 2021

Präambel

Jede zunächst in Vorbereitung eingestellte Aufsichtsperson (AP i. V.) hat vor der endgültigen Anstellung eine Prüfung abzulegen, um ihre Befähigung für die Tätigkeit als Aufsichtsperson (AP) entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation nachzuweisen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)). Die Unfallversicherungsträger erlassen zu diesem Zweck eine Prüfungsordnung. Sie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 SGB VII.